



Bebauungsplan Nr.181

für die Flurstücke 105 bis 107 und 110 bis 114/2 der Flur 35 im Bereich zwischen der Grünen Straße und der Erikastraße in Delmenhorst.

Aufgrund des §1 Abs.3 und des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit §40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 181 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 28.4.1982

Stadt Delmenhorst

gez. Jenzok
Oberbürgermeister

Siegel

gez. Dr. Cromme
Oberstadtdirektor

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach §12 BBauG treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 181 außer Kraft.
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung
Mischgebiete A Ausnahme für ein zusätzliches Vollgeschoß im Einzelfall zulässig.
 Höchstzahl der Vollgeschosse
 Mindestzahl der Vollgeschosse
 Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
 Grundflächenzahl (0,8) Geschossflächenzahl

b) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Offene Bauweise
Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
Geschlossene Bauweise
Baulinien
Baugrenzen
Geschossgrenze

c) Verkehrsflächen
 Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie
 Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze

d) Garagenanlagen
 Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen für die Baugrundstücke mit geschlossener Bauweise.

e) Geh- und Leitungsrechte
 Mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der angrenzenden Baugrundstücke zu belastende Flächen.

f) Festsetzungen gemäß §9(1) Nr. 25 BBauG
 Neu anzupflanzende Bäume

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TF

- 1 Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach §14(1) der BauNVO sowie bauliche Anlagen nach §12(1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.
- 2 Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt werden oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

III. RECHTSGRUNDLAGEN:

Für diesen Bebauungsplan gilt das Bundesbaugesetz in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.3.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs.1 BBauG am 23.4.81 ortsüblich bekanntgemacht.

Delmenhorst, den 5.5.1981

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Siegel

gez. Schäfer
Bauberrat

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.5.1981).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 3.6.1982

Katasteramt:

Siegel

gez. Au
Verm.-Direktor

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 9.2.1981

Stadtbauplan:

Stadtplanungsamt:

gez. Oetting
Stadtbauplan

gez. Schäfer
Bauberrat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.1.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung haben vom 3.2.1982 bis einschließlich 3.3.1982 gemäß § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 5.3.1982

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

gez. Schäfer
Bauberrat

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 2a Abs.6 BBauG) in seiner Sitzung am 28.4.1982 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 30.4.1982

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

gez. Schäfer
Bauberrat

Genehmigung:

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der z.Zt.geltenden Fassung.

Oldenburg, den 22.6.1982

Siegel

Im Auftrage

Bez.-Reg. Weser-Ems

gez. Mack

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 23.7.1982 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 23.7.1982 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 5.8.1982

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

gez. Schäfer
Bauberrat